

Bekanntmachung

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„Äußerer Stadtring West Dresden, HA 5 – Hamburger Straße
zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücke
einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182 mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -
Gz.: 32-0522/822/15**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 7. September 2022, Gz.: 32-0522/822/15 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 78 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 14. November bis einschließlich 28. November 2022

in der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9,

sowie in der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 8, Technisches Rathaus

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Bundesstraßen – und über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung der Landeshauptstadt Dresden ist der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücke. Das Planungsgebiet liegt in Dresden-Briesnitz/Cotta/Friedrichstadt. Die Gesamtbaulänge beträgt ca. 830 m und umfasst den Ausbau der Fahrbahnen, Geh- und Radwege sowie der Gleisanlagen, Haltestellen, Anlagen der Bahnstromversorgung und Fernmeldeanlagen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG).

Seitens der Landeshauptstadt Dresden ist unter der Eisenbahnüberführung und damit in Nähe des Haltepunktes Dresden-Cotta eine barrierefreie Straßenbahn- bzw. Bushaltestelle geplant.

Innerhalb des Planungsabschnittes befindet sich eine Eisenbahnüberführung der DB AG, welche einen schlechten baulichen Zustand aufweist und dringend erneuert werden muss. Bei km 2,182 kreuzt die zweigleisige elektrifizierte DB-Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda die Hamburger Straße mit einer Eisenbahnüberführung (EÜ). Im Zuge des Straßenausbaus wird die EÜ als zweifeldriges Stahlbeton-Rahmenbauwerk mit einer vergrößerten lichten Weite und erhöhter Tragfähigkeit für eine Streckengeschwindigkeit von 120 km/h neu errichtet werden. Im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme werden die Bahnsteige und Zuwegungen des Haltepunktes Dresden-Cotta erneuert und behindertengerecht ausgebaut. Die EÜ erhält ein gemeinsames Tragwerk für Gleise und Bahnsteige. Im Umbaubereich sind beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwände vorgesehen. Die Planung der DB AG ist Bestandteil der Gesamtunterlage.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Den Trägern des Bauvorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

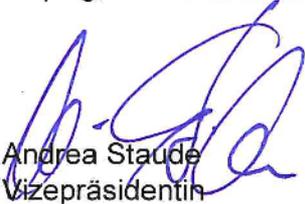
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a und 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zugelassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Leipzig, den 18. Okt. 2022



Andrea Staude
Vizepräsidentin